



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Knüfermann, H.: Der Bund der bewaffneten Neutralität von 1780-1783

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Der Bund der bewaffneten Neutralität von 1780 bis 1783

Von Dr. H. Knüfermann

**I**n jedem seiner zahlreichen Seekriege hat England mit der größten Willkür, unter Mißachtung aller bestehenden Abkommen die Rechte der Neutralen unterdrückt und ihren Handel mit seinen Feinden zu verhindern gewußt. Die Geschichte der Kriege, die England um die Erringung und Behauptung der Seeherrschaft geführt hat, berichtet davon in überreichem Maße. Diese Rücksichtslosigkeit führte erklärlicher Weise zu entsprechenden Gegenmaßregeln, sodaß alle diese Streitigkeiten mit einer furchtbaren Erbitterung geführt worden sind. Andererseits hat die Mißachtung der Rechte der Neutralen, die Störung ihres Handels, wiederholt Versuche gezeitigt, durch den Zusammenschluß mehrerer neutraler Staaten den Seehandel vor den Übergriffen der Kriegführenden, insbesondere Englands, zu schützen. Nur einer von diesen Vereinigungen aber ist es gelungen, durch besondere Umstände begünstigt und durch die Aufstellung einer bewaffneten Macht, Rücksichtnahme auf den neutralen Handel zu erzwingen und so zu einer mildereren Seekriegsführung beizutragen. Es ist der von der Kaiserin Katharina der Zweiten von Rußland während des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges mit Dänemark und Schweden ins Leben gerufene Bund der bewaffneten Neutralität vom Jahre 1780. Dieser Bund hat nicht nur in Anbetracht unseres jetzigen Seekrieges mit England und der Stellung der neutralen Staaten dazu ein geschichtliches Interesse, die durch ihn aufgestellten Rechtsgrundsätze sind auch für die Entwicklung des Seekriegsrechtes während des neunzehnten Jahrhunderts von Bedeutung gewesen\*).

Seit 1775 befand sich England im Kriege mit den aufständischen Kolonien in Nordamerika, die am 4. Juli 1776 die Freiheit der Union der Vereinigten Staaten erklärten. Um sich für die im Siebenjährigen Kriege erlittenen Verluste zu rächen und die englische Vorherrschaft zur See zu brechen, erkannte Frankreich die Selbständigkeit der Vereinigten Staaten an und trat seit dem Frühjahr 1778 auf ihre Seite. Da nun jeder der beiden Staaten, Frankreich wie

\*) Die Geschichte der bewaffneten Neutralität ist in umfassender Weise dargelegt von C. Bergbohm in seinem Werke „Die bewaffnete Neutralität 1780—83“, Berlin 1884. Alle irgendwie in Betracht kommenden Quellen sind in dem Werke benutzt und besprochen worden. Vgl. auch Eichelmann „Der bewaffnete Neutralitätsbund“, „Russische Revue“, 1888.

England, der Angegriffene sein wollte, um dadurch Ansprüche auf Unterstützung von seinen Verbündeten, Frankreich auf die Hilfe Spaniens und England auf die Hollands, geltend machen zu können, so begann der Krieg zwischen beiden ohne eigentliche Kriegserklärung durch Ausendung von Raperschiffen als Raperkrieg. Während es nun der französischen Diplomatie gelang, auch Spanien durch die Aussicht auf Rückgewinnung Gibraltars und der an England verlorenen Kolonien in Amerika für das Bündnis gegen England zu gewinnen, waren die Niederlande weder durch den Hinweis auf die bestehenden Allianzverträge noch durch Drohungen zu bewegen, auf Englands Seite zu treten. Zwar neigte die oranische Regierung zu England. Aber die Partei der aristokratisch-republikanischen Patrioten, die reichen Kaufmannsgeschlechter in Amsterdam, waren für Beibehaltung der Neutralität, die ihnen den größten Vorteil brachte. Von den übrigen Mächten Europas war für England keine Hilfe zu erwarten. Den Seemächten Dänemark, Norwegen und Schweden konnte es, wie den Niederlanden, nur recht sein, wenn die britische Übermacht zur See geschwächt wurde, und in Preußen war es noch unvergessen, wie der englische Eigennuß Friedrich den Großen in seiner höchsten Not in Stich gelassen hatte. Nur von Rußland konnte Hilfe erhofft werden; diese Aussicht, schon begründet in der Gemeinsamkeit wirtschaftlicher Interessen — drei Viertel der Ausfuhr Rußlands und neun Zehntel seiner Einfuhr wurden durch englische Schiffe vermittelt\*) —, wurde verstärkt durch die offenkundige Vorliebe der Kaiserin Katharina für England. Sie sah in der Freiheitserklärung der Amerikaner eine Empörung gegen die rechtmäßige Gewalt und haßte Frankreich, das ihren Plänen gegen die Türkei und Polen entgegengearbeitet hatte. Der Gesandte Englands in Petersburg J. Harris, der spätere Lord Malmesbury, wußte diese Vorteile in geschickter Weise auszunutzen und mit Hilfe des Fürsten Potjemkin die Kaiserin mehr und mehr für England zu gewinnen, trotz des entgegenwirkenden Bestrebens des russischen Staatskanzlers, des Grafen Panin, der Rußland nach der finanziellen Erschöpfung im letzten Türkenkriege vor einer abenteuerlichen Bündnispolitik mit England bewahren wollte. Schon wurden die Aussichten der englischen Diplomatie immer günstiger, Rußlands Macht für die britischen Interessen zu gewinnen, da trat durch den Raperkrieg ein Umschwung der politischen Lage ein.

Solange der Kriegszustand nur zwischen England und seinen abgefallenen Kolonien bestand, hatte die neutrale Schifffahrt verhältnismäßig wenig zu leiden. Die Vereinigten Staaten hatten schon in den ersten Jahren des Krieges, um sich mit den Neutralen Europas gutzustellen, allgemein den Grundsatz anerkannt, daß „frei Schiff — frei Gut“ mache, und daß von den amerikanischen Rapern nur die direkte Konterbande auf neutralen Schiffen beschlagnahmt

\*) E. Lavisse „Histoire de France depuis les origines jusqu'à la revolution“, Paris 1910, IX 111.

werden solle. England dagegen blieb seinen alten Grundsätzen treu, jedes feindliche Gut auf neutralen Schiffen wegzunehmen. Zwei Parlamentsbestimmungen vom 2. Mai 1776 und vom 20. Februar 1777 und die entsprechenden Raperanweisungen verboten jeden Handel und Verkehr mit den Vereinigten Staaten und bedrohten jedes Schiff, das Konterbande führte, mit Wegnahme des Schiffes und der ganzen Ladung. Die feindlichen Häfen wurden in Blockadezustand erklärt, obwohl diese Blockade nicht effektiv war. Nur die russische Schifffahrt sollte auf Grund alter Verträge glimpflich behandelt werden, eben in der Absicht, Rußland den englischen Interessen geneigt zu machen. Frankreich dagegen schloß sich beim Eintritt in den Krieg in seinem Reglement über die neutrale Schifffahrt vom 26. Juli 1778 der mildereren Auffassung an, daß die neutrale Schifffahrt im allgemeinen frei sei, daß neutrale Schiffe nur aufgebracht werden sollten, wenn sie wirklich blockierten Häfen Zufuhr zu bringen suchten, und daß von der Ladung unter neutraler Flagge nur direkte, für den Feind bestimmte Konterbande weggenommen werden solle. Es forderte die Neutralen auf, diesen Grundsätzen beizutreten. Dies geschah aber nur von Preußen. Holland, das auf den Rat des französischen Gesandten versuchte, seine Rauffahrteischiffe durch Kriegsschiffe begleiten zu lassen, wurde von England durch Drohungen gezwungen, hiervon abzustehen\*). Auch sonst ließ sich England in keiner Weise beirren und von seinen schroffen Grundsätzen nicht abbringen. Es betrachtete nicht nur Waffen, Munition und sonstiges Kriegsgerät als Bannware, sondern auch Schiffsbauholz, Teer, Tauwerk, Getreide und Gemüse.

So wurden die Schwierigkeiten für die neutrale Schifffahrt größer, nachdem durch Frankreichs Teilnahme am Kriege sich der Kriegsschauplatz auf die europäischen Gewässer, besonders die Nordsee, ausgedehnt hatte. In dieser Zeit, im Sommer 1778, drangen amerikanische Raper zum ersten Male in die Nordsee, ja bis zum Nordkap vor und nahmen eine Anzahl englischer Schiffe, die auf der Fahrt nach Archangel waren. Über diese Beunruhigung des Handels von und nach Rußland erbittert, ließ Katharina ein Übereinkommen mit dem verbündeten Dänemark anregen, durch das man diesen Störungen der Rauffahrteischifffahrt in den skandinavischen und russischen Küstengewässern ein Ende machen könne. Der dänische Minister des Auswärtigen, Graf Bernstorff, schlug darauf Ende 1778 vor, in der deutlichen Absicht, das Übereinkommen gegen England, den Hauptstörer des neutralen Handels, zu richten, durch den solidarischen Zusammenschluß Rußlands und Dänemarks, zu dem auch Schweden hinzutreten sollte, und durch eine Flottendemonstration die Kriegführenden zu einer mildereren Handhabung der Rapergesetze und zur allgemeinen Anerkennung von fünf von ihm aufgestellten Grundsätzen\*\*), betreffend die Ausübung der neutralen Schifffahrt in Kriegszeiten, zu zwingen. Diese Vorschläge konnten

\*) Vgl. Lavisse IX 111.

\*\*\*) Diese fünf Sätze liegen den von Katharina später aufgestellten fast wörtlich zugrunde. Siehe daher dort S. 233 f.

sich nur gegen England richten, da Frankreich und die Vereinigten Staaten sich ja schon der weniger schroffen Auffassung des Seekriegsrechtes angeschlossen hatten. Rußland aber war zu solchem Vorgehen gegen England wegen der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen nicht geneigt. So kam es nur zu dem wenig bedeutenden Übereinkommen, dem sogenannten „Konzert von 1779“, zwischen Rußland, Dänemark und Schweden. Danach sollte die Schifffahrt in der Ostsee und den östlichen Küstengewässern der Nordsee und des Atlantischen Ozeans durch sechs russische und je sechzehn dänische und schwedische Kriegsschiffe gesichert werden. England aber konnte mit dem Übereinkommen zufrieden sein. Wurde doch dadurch auch sein Handel mit Rußland geschützt.

Wesentlich verschärft wurde die Lage durch den Zutritt Spaniens zu dem englandfeindlichen Bündnis im Juni 1779. Brachte die Vermehrung der Zahl der Kriegführenden schon an und für sich für den neutralen Handel größere Schwierigkeiten, so geschah das in ganz besonderem Maße noch dadurch, daß Spanien sich nicht der Auffassung seiner Verbündeten anschloß, sondern in Erwiderung der harten englischen Raper- und Prisengerichtsverordnungen Gleiches mit Gleichem vergalt und verkündete, daß es, da England den Schutz der neutralen Flagge nicht anerkenne, ebenfalls jedes feindliche Gut auf neutralem Schiffe wegnehmen werde. Ferner erklärte Spanien alles das als Konterbande, was nach englischer Auffassung als solche galt.

Infolge der schwieriger gewordenen Lage Englands verdoppelte die englische Diplomatie in Petersburg ihre Anstrengungen, Rußland für ein Bündnis zu gewinnen, und das scharfe Vorgehen Spaniens schien ihre Bestrebungen zu begünstigen. Infolge der spanischen Raperanweisungen wurden zwei Schiffe, ein holländisches, das von Archangel mit russischem Getreide nach Lissabon, Barcelona oder Livorno unterwegs war, und ein russisches, nach Malaga und Livorno mit Getreide befrachtet, von spanischen Kriegsschiffen aufgebracht, da man den Verdacht hatte, das Getreide sei nach Gibraltar bestimmt. Aufs äußerste erregt über diese Schädigung russischer Kaufleute und die Mißachtung der russischen Flagge, erließ die Kaiserin, einem impulsiven Entschlusse folgend, ohne den Grafen Panin zu befragen, am 8. Februar 1780 den Befehl an die Admiralität, eine Flotte von fünfzehn Kriegsschiffen auszurüsten, für ein halbes Jahr zu verproviantieren und zum Auslaufen bereitzuhalten. Erst sechs Tage nachdem erhielt dann der Kanzler Panin von der Kaiserin den Auftrag, einerseits durch eine Note an Spanien Rechenschaft und Entschädigung für die erlittene Unbill zu fordern, und andererseits unter Erläuterung der russischen Auffassung vom erlaubten Handel der Neutralen und von Konterbande den kriegführenden Mächten Aufklärung zu geben über die Flottenrüstung und ihre Bestimmung, die Ehre Rußlands zu schützen und seinen Handel zu schützen. Ferner sollte Panin die Regierungen von Dänemark, Schweden, Portugal und Holland auffordern, sich zum Schutze der neutralen Schifffahrt mit Rußland zu einer Konvention zu verbinden. Solange nun der Kanzler über diese Absichten

der Kaiserin den Gesandten der europäischen Mächte in Petersburg noch keine Eröffnung gemacht hatte, hatte der englische Bevollmächtigte scheinbar allen Grund zu glauben, die Rüstungen seien gegen Spanien, also gegen die Feinde Englands gerichtet. Während er aber noch diese Hoffnungen hegte, vollzog sich in der Ausführung des von Katharina an Panin gegebenen Auftrages eine vollständige Veränderung des von der Kaiserin geplanten Vorhabens, und die durch Panin entworfene, von Katharina unterzeichnete und am 28. Februar 1780 veröffentlichte Deklaration wandte sich in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem Entwurf des dänischen Ministers Bernstorff von 1778\*) im Grunde genommen gegen England.

Die Deklaration enthielt als wichtigste Punkte zur Frage des Rechtes der neutralen Schifffahrt im Kriege folgende Sätze\*\*):

1. „Daß die neutralen Schiffe ungehindert von Hafen zu Hafen und die Küsten der kriegführenden Staaten entlang fahren dürfen;

2. daß die den Untertanen der kriegführenden Mächte gehörigen Güter auf neutralen Schiffen frei sein sollen, Kontexbände ausgenommen;

3. daß hinsichtlich der Definition der letzteren die Kaiserin sich daran hält, was in den Artikeln X und XI ihres Handelsvertrages mit Großbritannien (vom Jahre 1766) erklärt ist, indem sie diese Bestimmungen auf alle kriegführenden Staaten insgesamt ausdehnt;

4. daß man, um näher zu bestimmen, was einen blockierten Hafen charakterisiere, diese Bezeichnung ausschließlich in dem Falle gelten lasse, wo infolge von Vorkehrungen der den Hafen mit nahe genug herangeführten und dort verweilenden Schiffen attackierenden Macht die Einfahrt in denselben mit augenscheinlicher Gefahr verbunden ist;

5. daß diese Grundsätze als Normen in den Prozessen und Urteilen über die Legalität der Preisen zur Anwendung kommen sollen.“

„Indem sie dieselben verkündigt“, heißt es dann zum Schluß, „zögert Ihre Kaiserliche Majestät keinen Augenblick, bekanntzugeben, daß sie behufs Aufrechterhaltung derselben und Beschützung der Ehre ihrer Flagge sowie der Sicherheit des Handels und der Schifffahrt ihrer Untertanen, gegen wen immer es sei, einen ansehnlichen Teil ihrer Seemacht segelfertig stellen läßt. Diese Maßregel wird jedoch in keiner Weise die strenge Neutralität beeinflussen, die sie gewissenhaft beobachtet hat und fernerhin bewahren wird; solange sie nicht herausgefordert und gezwungen werden wird, aus den Schranken der Mäßigung und der vollkommensten Unparteilichkeit herauszutreten. Nur in diesem äußersten Falle wird ihre Flotte den Befehl erhalten, überall dort zu erscheinen, wohin Ehre, Nutzen und Bedürfnis sie rufen.

Indem sie diese formelle Versicherung mit dem ihrem Charakter eigenen Freimuth erteilt, kann die Kaiserin sich nicht der Hoffnung entschlagen, daß die

\*) Vgl. S. 231.

\*\*) Nach Bergbohm S. 137 ff.

kriegführenden Mächte, von den gleichen Gefühlen der Gerechtigkeit und Billigkeit wie sie erfüllt, zur Vollführung ihrer heilsamen Absichten, die so offenkundig den Nutzen aller Nationen und den Vorteil selbst der im Kriege begriffenen anstreben, mitwirken und demgemäß ihre Admiraltäten und kommandierenden Offiziere mit Instruktionen versehen werden, die den vorstehend verlautbarten, aus dem Urgesetzbuch der Völker geschöpften und so oft in ihren Verträgen adoptierten Prinzipien analog und konform sind.“

Wie aus den ursprünglich von Katharina der Zweiten anlässlich der spanischen Übergriffe dem Grafen Panin gegebenen Anweisungen diese amtliche russische Erklärung geworden ist, die sich in der Hauptsache gegen England richten mußte, als die kriegführende Macht, deren harte Kaperebestimmungen von den Neutralen am meisten gefürchtet wurden, ist ein interessantes geschichtliches Problem, über das mancherlei Erzählungen verbreitet sind. Jedenfalls ist der Vorgang so zu erklären\*): „Katharina faßte unter dem Eindruck einer Reminiszenz an ein früheres Projekt\*\*) den Entschluß, aus welchem das ganze Werk hervorging, Graf Panin aber, nur mit Widerwillen sich in den Plan fügend, gab durch Aufnahme der fünf Sätze, zu welchen Bernstorff einst die Forderungen, welche England abgenötigt werden mußten, zusammengefaßt hatte, der Idee in der Ausführung die Richtung gegen England“\*\*\*). So nahm der russische Kanzler eine glänzende Rache an der englischen Diplomatie, die Rußland aus seiner Neutralität zu reißen versuchte †). Indem er der Kaiserin zeigte, welchen Ruhm sie als „Gesetzgeberin der Meere“, als Beschützerin der gesamten neutralen Schifffahrt ernten würde, hat er sie jedenfalls nicht darauf aufmerksam gemacht, daß diese Sätze gegen England gerichtet seien. Nachdem sie an dem Beifall der Neutralen, besonders auch Frankreichs, gemerkt hatte, wie sehr sie mit den Sätzen ihre bisherigen Freunde, die Engländer, getroffen habe, konnte sie den Schritt nicht mehr rückgängig machen. Auch überwogen wohl die überaus großen Huldigungen und Schmeicheleien, die ihr ob ihres Vorgehens zuteil wurden, die Bedenken, die ihr etwa über den anders gewordenen Ausgang ihres Planes aufsteigen konnten.

\*) Nach Bergbohm, S. 244.

\*\*) Des Grafen Bernstorff.

\*\*\*) Selbst die moderne englische Geschichtsschreibung behauptet in ihrer Abneigung gegen Preußen immer noch das Märchen, Friedrich der Große habe den Anlaß zu dem Vorgehen Katharinas gegeben. Vgl. W. Hunt „The political History of England (Bd. 1760 bis 1801, Kap. XI, S. 208): „Frederick of Prussia always eager to do England a bad turn, used his influence with the Empress Catherine in the cause of the freedom of commerce in neutral ships, and was supported by her minister Panin. Catherine, though not unfriendly towards England, yielded to his representations . . . .“.

†) Vgl. Panins Worte (Bergbohm S. 235, Anmerk.): „Ich schmeichle mir damit, daß es mir gelingen wird, das Unwetter auf diejenigen, die es herausbeschworen haben, selbst niederfahren zu lassen, auf diejenigen, die nicht zufrieden mit dem eigenen Verderben, sich retten zu können vermeinen, indem sie durch ihre Ränke ganz Europa in Brand setzen.“

Von den Kriegführenden antworteten die gegen England Verbündeten im allgemeinen den aufgestellten Sätzen zustimmend, Frankreich mit großem Beifall, Spanien mit dem Vorbehalt, auch den zweiten Satz anzuerkennen, wenn England dasselbe tue. England dagegen verhielt sich den aufgestellten Grundsätzen gegenüber ablehnend und berief sich darauf, daß ja die englische Regierung schon strikteste Anweisung gegeben habe, die russische Schifffahrt zu schonen. Auch suchte Großbritannien durch Bestechung des Fürsten Potjemkin mit zwei Millionen Franks und durch das Angebot der vor der spanischen Küste gelegenen Insel Minorca die Kaiserin doch noch zu gewinnen, oder, wenn sie auf das Angebot einging, wenigstens in Schwierigkeiten mit den Westmächten zu verwickeln.\*)

Im weiteren Verlauf des Planes entstand nun im Sommer 1780 der von Rußland vorgeschlagene Bund der Neutralen, zunächst der drei Nordstaaten Dänemark, Schweden und Rußland. Das Ergebnis der Verhandlungen mit Dänemark war die Konvention vom 9. Juli, mit Schweden die vom 1. August 1780. Beide Verträge stimmen inhaltlich ziemlich genau überein, sodaß man insgesamt von einem einheitlichen Bündnisvertrage der drei Staaten sprechen kann. Dieses Bündnis bildet die Grundlage der sogenannten „bewaffneten Neutralität“. Die hauptsächlichsten Bestimmungen aus den zwölf Artikeln und den sechs Separatartikeln der Bündnisverträge sind folgende\*):

Art. 1. „Ernstlich entschlossen, mit den gegenwärtig kriegführenden Mächten beiläufig in vollkommenster Freundschaft und Harmonie zu leben und fortgesetzt die strikteste und exakteste Neutralität einzuhalten, erklären J. J. M. usw. usw. die gegen den Konterbandehandel ihrer Untertanen, sei es mit den augenblicklich im Kriege Begriffenen, sei es mit etwa zukünftig in den Kampf Eintretenden, erlassenen Verbote nachdrücklichst durchzuführen zu wollen.

Art. 2. Um allen Zweifel und jedes Mißverständnis darüber, was als Konterbande erachtet werden müsse, auszuschließen, erklären J. J. M. usw., daß sie als solche nur diejenigen Waren anerkennen, welche unter dieser Benennung in den zwischen J. J. M. usw. und der einen oder anderen Kriegsmacht bestehenden Traktaten begriffen sind.“ (Es folgen etwas genauere Angaben über diese Abmachungen).

Art. 3. „Da die Konterbande also bestimmt und . . . . aus dem Handel der neutralen Nationen ausgeschlossen worden, erwarten und wollen J. J. M., daß jeder sonstige Handelsverkehr vollkommen frei sei und bleibe. Nachdem sie bereits in ihren Deklarationen an die Kriegsmächte die allgemeinen Prinzipien des natürlichen Rechts, deren unmittelbare Konsequenz die Freiheit des Handels und der Schifffahrt der neutralen Völker ist, an-

\*) Bergbohm, S. 200, 202.

\*) Nach Bergbohm S. 164 ff.

gerufen, haben daher J. J. M. usw. beschlossen, jene Grundsätze fernerhin nicht mehr von einer willkürlichen, durch Augenblicks- und Sonderinteressen eingegebenen Interpretation abhängen zu lassen. In dieser Absicht sind sie dahin übereingekommen:

1. daß die neutralen Schiffe ungehindert von Hafen zu Hafen und die Küsten der kriegführenden Staaten entlangfahren dürfen;
2. daß die den Untertanen der kriegführenden Mächte gehörigen Güter auf neutralen Schiffen frei sein sollen, Konterbandewaren ausgenommen;
3. daß man, um näher zu bestimmen, was einen blockierten Hafen charakterisiere, diese Bezeichnung ausschließlich in dem Falle gelten lasse, wo infolge von Vorkehrungen der den Hafen mit nahe genug herangeführten und dort verweilenden Schiffen attackierenden Macht die Einfahrt in denselben mit augenscheinlicher Gefahr verbunden ist;
4. daß die neutralen Fahrzeuge nicht anders als auf rechtmäßige Ursachen und evidente Tatsachen hin arretiert werden dürfen; daß sie unverweilt abgeurteilt werden sollen; daß die Prozedur in allen Fällen gleichförmig, prompt und gesetzmäßig geschehe und daß jedesmal, außer den Entschädigungen für diejenigen, die, ohne sich vergangen zu haben, Verluste erlitten, auch für die der Flagge J. J. M. zugefügte Insulte volle Genugtuung gegeben werde.

Art. 4. J. J. M. usw. haben es für dienlich erachtet, zum Schutze des den obigen Prinzipien gemäß betriebenen Handels ihrer Untertanen jeder für sich eine zu diesem Zwecke im Verhältnis stehende Anzahl Kriegsschiffe und Fregatten zu equipieren; diese Eskadrons jeder Macht sollen stationiert und als Convois benutzt werden, wo und je nachdem wie die Natur und Art des Handels und der Schifffahrt der betreffenden Nation es erheischen.

Art. 5. Sollte es sich ereignen, daß Rauffahrer der einen Macht sich in Gegenden befinden, wo keine Kriegsschiffe ihrer eigenen Nationalität stationiert sind und wo sie keine eigenen Convois benutzen können, dann hat auch der Kommandant der Kriegsschiffe eines anderen Vertragsstaates, sobald er darum angegangen wird, ihnen treu und gewissenhaft die erforderliche Unterstützung zu leisten; . . . stets vorausgesetzt, daß die Anrufenden nicht unerlaubten oder mit den Prinzipien der Neutralität unverträglichen Handel getrieben haben.

Art. 7. Sollte es sich . . . ereignen, daß Handelsschiffe J. J. M. doch von Kriegsschiffen oder Kapern der einen oder anderen Kriegsmacht insultiert, geplündert oder aufgebracht werden sollten, so wird der diplomatische Vertreter des verletzten Teils . . . Vorstellungen machen und auf die entsprechenden Entschädigungen bestehen, dabei niemals die Reparation der der Flagge zugefügten Beleidigung außer Acht lassend. Die Gesandten der anderen Vertragsstaaten werden sich mit ihm vereinigen und seine Beschwerden in möglichst energischer und wirksamer Weise unterstützen . . . Wenn jedoch

auf solche Klage Justiz verweigert oder . . . hinausgeschoben werden sollte, dann werden J. J. M. zu Repressalien greifen . . . .

Art. 8. Sollte einer der kontrahierenden Teile oder alle aus Anlaß der gegenwärtigen Konvention . . . beunruhigt, belästigt oder angegriffen werden, so gilt in gleicher Weise, daß die drei Mächte gemeinsame Sache machen, um sich gegenseitig zu verteidigen und darauf hinzuarbeiten, daß sowohl für die Beleidigung der Flagge als auch für die den Untertanen verursachten Schäden volle und ganze Satisfaktion geleistet werde.

Art. 9. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges vereinbart . . . , wird diese Konvention auch denjenigen Vereinbarungen als Grundlage dienen, deren Eingehung durch zukünftige Ereignisse und neue Seekriege . . . veranlaßt werden könnten. Jedenfalls werden diese Stipulationen dauernde sein und das permanente Gesetz in allen Fällen, wo es sich um die Rechte neutraler Nationen handelt, bilden.“

Die weiteren Artikel 10 bis 12 enthalten die Bestimmung, daß auch andere neutrale Mächte diesem Vertrage beitreten können, daß der Abschluß des Vertrages den Kriegführenden freundschaftlichst mitgeteilt werden soll, und endlich die Ratifikationsklausel. In den Separatartikeln wird dann noch festgesetzt:

1. „die Ostsee, als geschlossenes Meer, soll gleich den Nordseeküsten den Kriegsunruhen nicht zugänglich sein;
2. die verbündeten Neutralen wollen auf die Wiederherstellung des Friedens hinwirken;
3. jeder Vertragsteil behandelt die in seinen Häfen überwinterten Schiffe seiner Mitkontrahenten so, als wären sie seine eigenen;
4. wenn gemeinschaftlich operiert werden soll, so wird das auf ganz gleichem Fuße geschehen. Über den Vorzug im Kommando vereinigter Flottillen entscheidet . . . der Rang . . . bzw. das Dienstalter.
5. Beim Friedensschluß will man sich dafür verwenden, daß auch die Kriegsmächte die fünf Punkte der Deklarationen und Konventionen anerkennen;
6. diese Separatartikel sind als Bestandteile des Hauptvertrages und mit der gleichen verbindlichen Kraft wie dieser ausgestattet anzusehen.“

So war durch diesen Dreibund eine starke Macht geschaffen, um weitere Störungen des neutralen Handels zu verhindern. England und Spanien beantworteten die Mitteilung von dem Abschluß des Bündnisses nicht. Nur Frankreich beglückwünschte die drei Staaten zu ihrem Werk. Erweitert wurde der Bund dann in der folgenden Zeit durch den Hinzutritt Preußens am 19. Mai 1781, daß in Anbetracht des Mangels einer Kriegsflotte die Vergünstigung erhielt, keine Schutzflotte zu stellen, sondern nur seinen diplomatischen Einfluß gegebenenfalls in die Waagschale zu werfen. Weiterhin wurden in den Bund aufgenommen Österreich unter Joseph dem Zweiten mit Belgien am 30. Oktober 1781, Portugal am 24. Juli 1782 und das Königreich beider

Sizilien, dieses allerdings erst einige Tage nach dem Frieden von Versailles. Unter eigentümlichen Umständen erfolgte der Beitritt Hollands. Hier neigte die Partei der Patrioten, besonders die Stadt Amsterdam immer mehr den Vereinigten Staaten zu. Nach dem Eintritt Spaniens in die Allianz gegen England drängte dieses immer stärker auf die Einhaltung der alten Verträge mit England. Als die Niederlande sich aber nicht willfährig zeigten, ihre überaus gewinnbringende neutrale Stellung aufzugeben, drohte England mit der Aufhebung der zwischen ihnen bestehenden günstigen Handelsverträge, denen zufolge in der Kriegszeit die holländische Schifffahrt von den englischen Kapern sogar verhältnismäßig wenig belästigt wurde. Als nun Holland, aufgefordert, dem Bunde der bewaffneten Neutralität beizutreten, England gegenüber mit einer klaren Antwort zögerte, hob England wirklich seinerseits die Verträge auf und stellte damit die Niederlande den anderen Neutralen gleich. Sofort gingen die englischen Kaper schonungslos gegen die holländische Schifffahrt vor. Anstatt nun zu rüsten, schnell zu handeln, dem Neutralitätsbunde beizutreten und sich dadurch dessen Schutz zu sichern, zögerten die Holländer die Angelegenheit hin. Als sie endlich wirklich den Entschluß gefaßt hatten, sich der bewaffneten Neutralität anzuschließen, war es bereits zu spät. Um die Pläne der Holländer zu kreuzen, benutzte England die eben erlangte Kenntnis von einem kurz vorher abgeschlossenen Handelsvertrage der Stadt Amsterdam mit den Vereinigten Staaten, um Holland am 20. Dezember 1780 den Krieg zu erklären. Mittlerweile waren die Abgesandten Hollands endlich in Petersburg angekommen, und am 4. Januar 1781 wurden die Niederlande in den Bund aufgenommen. Als nun die englische Kriegserklärung bekannt wurde, befand sich die bewaffnete Neutralität in einer sehr peinlichen Lage. Sollte sie die eben aufgenommenen Bundesgenossen unterstützen, oder nicht und damit sich ein bedenkliches Zeichen der Schwäche ausstellen? Nach längeren Verhandlungen, namentlich zwischen Schweden und Norwegen, kam man auf den Ausweg, der wohl auch auf Katharinas Abneigung zurückgeht, gegen England Krieg führen zu müssen, man könne, da Holland am Tage der Aufnahme in den Bund schon im Kriege gegen England, also nicht neutral gewesen sei, nicht mehr als Schiedsrichter über die vor dem Kriegsbeginn stattgehabten Streitigkeiten auftreten, und so müsse man, da der Krieg einmal ausgebrochen sei, eine Unterstützung ablehnen. Trotzdem blieb Holland im Bunde in der merkwürdigen Stellung eines gleichzeitig kriegführenden und neutralen Mitgliedes.

Trotz dieses Ausweichens vor einer Kriegsmöglichkeit blieb die Wirkung der bewaffneten Neutralität bedeutend. Die von dem Bunde ausgehenden Kriegsschiffsgeschwader, von denen ein russisches gar im englischen Kanal stationiert war\*), schützten die Handelsschiffe der Verbündeten vor weiteren Übergriffen der Kaperschiffe. Die lange behauptete Stellung Englands zur See

\*) Vgl. Onken „Allg. Gesch. in Einzeldarstellungen“, 4. Hauptabt. 4. Teil, „Bundesstaat und Bundeskrieg“, von Dr. Gopp. S. 221, 227.

wurde bedenklich erschüttert. Zwar erkannte es auch weiterhin die Bestimmungen der Deklaration nicht an; doch mußte es, um die Gunst der Kaiserin Katharina nicht zu verlieren und sich nicht weitere Feinde zu schaffen, allerhand Zugeständnisse machen, namentlich Rußland gegenüber. So kam es gegen Ende des Krieges tatsächlich auch von Seiten Englands zu dem Brauche, die neutrale Schifffahrt mehr und mehr zu schonen. So wurde in den letzten beiden Kriegsjahren allgemein von den Kriegführenden die neutrale Flagge respektiert und damit der Zweck des Bundes erfüllt.

Jedenfalls war der Erfolg der bewaffneten Neutralität damals von großer praktischer Bedeutung. Zur Festlegung der von ihr aufgestellten Rechtsnormen als Grundgesetze eines allgemein anerkannten Seekriegsrechtes ist es aber im Frieden zu Versailles 1783, trotz des Vorhabens der verbündeten Neutralen, die Kriegführenden zur allgemeinen Anerkennung der Grundsätze der Deklaration zu veranlassen\*), nicht gekommen. Katharina hatte mittlerweile das Interesse an ihrer Schöpfung im wesentlichen verloren\*\*). Auch mochte sie sich wohl mit England weiterhin freundlich zu stellen die Absicht haben. Und England hatte sicher kein Interesse daran, die Sätze der Deklaration zu festen Rechtsnormen werden zu lassen. Die anderen kriegführenden Staaten aber waren wohl zunächst damit zufrieden, Frieden und Ruhe zu haben.

So hat denn auch der Bund der bewaffneten Neutralität sich mit dem Friedensschluß stillschweigend aufgelöst, nachdem ein weiterer Schutz der Schifffahrt durch die Kriegsschiffe des Bundes unnötig geworden war. Damit blieb die Wirkung des Bundes und seiner Grundsätze auf den damaligen Krieg beschränkt. Jedenfalls hat in den Seekriegen der napoleonischen Zeit, nachdem Dänemark, der letzte Kämpfer für die Rechte der neutralen Flagge, am 2. April 1800 in der Seeschlacht auf der Reede von Kopenhagen durch die englische Flotte unter Nelson geschlagen war, keine Macht sich mehr ernstlich um sie gekümmert.

Immerhin bildet die bewaffnete Neutralität von 1780 bis 1783 eine wichtige Stufe auf dem Wege zur menschlicheren Gestaltung des Seekrieges, und vor allem hat sie eins gezeigt\*\*\*): „daß auch die stärkste Seemacht und umso sicherer, je länger ein Seekrieg dauert, gezwungen werden kann, ihr Verfahren den Ansprüchen der unter sich einigen Neutralen anzupassen†). Sie hat aber auch zugleich durch ihre eigene Existenz erwiesen, daß Macht mit in die Waagschale geworfen werden muß, wenn es gilt, neues Recht, zumal Kriegs-

\*) Vgl. Separatartikel Satz 5.

\*\*\*) Hatte sie doch schon schon Äußerungen getan, nach denen sie die Bedeutung der bewaffneten Neutralität nicht sonderlich hoch einschätzte. In Gesprächen mit dem englischen Gesandten hatte sie wiederholt das Wortspiel „neutralité armée“ und „nullité armée“ gebraucht. Vgl. Bergbohm, S. 203; Lavisse, S. 112.

\*\*\*\*) Nach Bergbohm, S. 216.

†) Das hätten auch im jetzigen Kriege die Neutralen bedenken können, bevor sie sich der englischen Seewillkür fügten.

recht, unter unabhängigen Völkern zur Anerkennung zu bringen. Das Verhältnis der Neutralen zu den Kriegsführenden bei der Erzeugung des Seekriegsrechts ist durch sie in überraschender Weise aufgeheilt worden — darin liegt eine nicht gering zu achtende Bedeutung der bewaffneten Neutralität.“



## Der Kampf um die Schule der Zukunft

Von Professor Dr. Paul Szymant



och ist das gewaltige Völkerringen, das die Augen der ganzen Welt auf sich zieht, nicht zu Ende; auch wissen wir noch nicht, wie sich die politische Karte Europas ändern und welche Stellung unter den Weltvölkern uns Deutschen vom Schicksal beschieden sein wird. Wohl fühlen wir alle, daß eine neue Zeit gekommen ist, die mit den Tagen der deutschen Mobilmachung begonnen hat, und daß durch sämtliche Gebiete unseres völkischen Lebens gleichsam ein Frühlingssturm braust, der wertlos Gewordenes vernichtet und künftigem Besseren machtvoll Raum schafft. Aber erst nach beendetem Kriege ist eine Neuordnung und ein Neuaufbau aller Lebensverhältnisse Deutschlands möglich und durchführbar, ja beides erscheint vorher nicht einmal wünschenswert, weil sich unter dem Eindrucke der raschen Wandel unterworfenen Kriegsstimmungen und der ebenfalls nur zeitlich bedingten Kriegserfahrungen eine für normale Friedensverhältnisse gültige Regelung schwerlich erzielen ließe.

Unter den vielen Lebensfragen für das deutsche Volk, welche durch den Krieg in raschem Fluß gekommen sind, steht als eine der wichtigsten voran die Frage nach der zukünftigen Gestalt unseres gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens. Was für daseinskräftige Keime auf diesem Gebiete einer hoffentlich schönen Ernte entgegenreifen, davon geben die vier stattlichen Sammelbücher pädagogischer Zeit- und Streitfragen\*), welche während des Weltkrieges er-

\*) „Die deutsche Schule und die deutsche Zukunft“. Beiträge zur Entwicklung des Unterrichtswesens. Gesammelt und herausgegeben von Jakob Wyßgram. Leipzig 1916. Verlag von Otto Remmich. — „Der Aufstieg der Begabten“. Vorträge. Im Auftrag herausgegeben und eingeleitet von Peter Petersen. Deutscher Ausschuß für Erziehung und Unterricht. Leipzig-Berlin 1916. Verlag und Druck B. G. Teubner. — „Kriegspädagogik“. Berichte und Vorschläge. In Verbindung mit Dr. Walther von Hauff, Georg C. Mit, Dr. Otto Rothdurft herausgegeben von Professor Dr. Walther Janell. Leipzig 1916. Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. — „Die deutsche höhere Schule nach dem Weltkriege“. Beiträge zur Frage der Weiterentwicklung des höheren Schulwesens. Gesammelt von Dr. F. Norrenberg, Geheimer Oberregierungsrat. Leipzig und Berlin 1916. Druck und Verlag von B. G. Teubner.